

Jugendsatzung

des Tauchsportclub Unterkirnach e.V.



§1 Zweck und Aufgaben

Die Vereinsjugend ist die Jugendabteilung des TSC Unterkirnach e.V. Sie schließt alle Kinder und Jugendlichen des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie Erwachsene bis zum 21. Lebensjahr ein. Sie besteht zum Zweck der Förderung des Tauchsports bei der Jugendarbeit.

Die Vereinsjugend stellt sich folgende Aufgaben:

- Gestaltung eines regelmäßigen Trainings, angepasst für die Kinder und Jugendlichen des Vereins.
- Ausbildung beim Sporttauchen, Apnoetauchen, Flossenschwimmen
- Förderung der Kameradschaft und des sozialen Verhaltens
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, kulturelle und gesellige Veranstaltungen, Bildungsmaßnahmen
- Mithilfe bei Veranstaltungen vom Hauptverein (z.B. Dorffeste, Bewirtungen) oder eigenen Veranstaltungen (z.B. Flohmarkt)
- Kontakte zu anderen Jugendorganisationen

§2 Mitgliedschaft

Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder des TSC Unterkirnach e.V. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, sowie alle gewählten und berufenen Mitglieder in der Jugendarbeit des Vereins.

Das Mindestalter zur Teilnahme am Training beträgt hierbei mindestens 7 Jahre.

§3 Organe der Vereinsjugend

Vereinsjugendorgane sind:

- die Jugendvorstandschaft
- die Jugendversammlung

§4 Jugendvorstandschaft

Die Jugendvorstandschaft setzt sich zusammen aus:

- Jugendleiter der die Jugend im Verein und auch nach außen vertritt
- stellvertretenden Jugendleiter
- Jugendkassenwart
- Zwei Jugendsprechern

Für die Wahl des Jugendvorstandes kann die Jugendversammlung Vorschläge einbringen.

Die Jugendvorstandschaft leitet die Jugendversammlung.

Die Jugendvorstandschaft hält bei Bedarf Sitzungen unter der Leitung des Jugendleiters ab. Die Vorlage einer Tagesordnung ist hierfür nicht notwendig. Die Jugendvorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens der Jugendleiter und zwei weitere Jugend Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei einer Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Jugendleiters.

§5 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Jugendvorstandes
- Beschlussfassung über Änderung der Jugendsatzung
- Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Vereinssatzung oder Jugendsatzung ergeben

Die ordentliche Jugendversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

Außerordentliche Jugendversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse der Vereinsjugend erforderlich ist oder wenn das mindestens ein Viertel aller Jugendlichen unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand und dem Jugendvorstand verlangen.

Einladungen zur Jugendversammlungen sind vom Jugendvorstand per Aushang, Verteilung im Training bzw. per E-Mail mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 10. Lebensjahr an. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich. Der Jugendleiter, sein Stellvertreter und der Kassenwart sind als Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Der Schriftführer und die Jugendsprecher sind als Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr an wählbar.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§6 Jugendleiter

Der Jugendleiter und sein Stellvertreter werden von der Jugendversammlung auf zwei Jahre gewählt.

§7 Jugendsprecher

Zwei Jugendsprecher zusammen vertreten die Vereinsjugend im Jugendvorstand. Diese haben bei Vereinsjugendsitzungen jeweils eine vollwertige Stimme.

Die Jugendsprecher werden von der Jugendversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wenn möglich sollten beide Geschlechter vertreten sein.

§8 Jugendkassenwart

Der Jugendkassenwart wird von der Jugendversammlung auf zwei Jahre gewählt.

§9 Jugendschriftführer

Der Jugendschriftführer wird von der Jugendversammlung auf zwei Jahre gewählt.

§10 Jugendkasse

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten Mittel sowie Einnahmen aus Spenden und eigenen Aktivitäten. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung.

Dem Vereinsvorstand oder dem vom Verein damit Beauftragten gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Dem Vorstand bzw. dem damit Beauftragten des Vereins ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

§11 Kassenprüfung

Die Jugendkasse des Vereins wird in jedem Jahr durch die zwei Kassenprüfer des Vereins geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Jugendversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Jugendvorstandes.

§12 Protokollierung von Beschlüssen

Die Beschlüsse der Jugendversammlung und des Jugendvorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Diese Jugendsatzung wurde durch die
Jugendversammlung
am __ . __ . 2010 beschlossen.